

Ein Müßiggänger aber verdient kein Zehr-Geld
*Soziale Sicherung für ‚arbeitslose‘ Gesellen
durch obersächsische Handwerkskorporationen
in der Frühen Neuzeit*

MARCEL KORGE

Jahrbuch für Regionalgeschichte 38 (2020), 15–53

Ein Müßiggänger aber verdient kein Zehr-Geld

[But an idler does not earn viaticum]

Social security for ‘unemployed’ journeymen by Upper Saxon craft guilds
in the early modern period

Kurzfassung: Handwerksgesellen waren im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit sehr mobil. Sie wanderten nicht zuletzt, um (bessere) Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Um die Gesellenmigration zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern, unterstützten einige der Meister- und Gesellenverbände (Zünfte, Gesellschäften) die Wandernden durch verschiedene Maßnahmen. Diese Wanderunterstützung kann als eine frühe Form gemeinschaftlich organisierter Arbeitslosenfürsorge verstanden werden. Jedoch kursieren in der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung zum Teil noch immer recht undifferenzierte Urteile über diesen Bereich sozialer Sicherung. Durch die Verwendung zahlreicher Quellen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts wird im Folgenden ein Beitrag zur Untersuchung des keineswegs einheitlichen zünftischen Unterstützungswesens in seiner Spätphase geleistet.

Schlagnorte: Soziale Sicherung – Zunft – Handwerksgeselle – Wanderschaft – Arbeitslosigkeit – *Viaticum*

Abstract: Journeymen were very mobile in the Middle Ages and in the early modern period. Last but not least, they migrated to find (better) employment opportunities. In order to make the migration of journeymen possible or at least to facilitate it, some masters’ and journeymen’s associations supported the wanderers with various measures. This migratory support can be understood as an early form of collectively organized unemployment assistance. However, there are still quite

undifferentiated judgments about this area of social security in scientific historiography. Through the use of numerous sources from the 18th and early 19th centuries, a contribution is made to the study of the by no means uniform guild support system in its late phase.

Keywords: Social security – craft guild – journeyman – peregrination – unemployment – *viaticum*

Einleitung

Während der Frühen Neuzeit galt Chemnitz als größter Textilproduktionsstandort im albertinischen Sachsen. Um ihre Interessen besser vertreten zu können, schlossen sich die Gewerbetreibenden dieser Wirtschaftsbranche entsprechend frühzeitig zu verschiedenen Berufskorporationen zusammen. Unter den ältesten und bedeutendsten Handwerksinnungen der Stadt fand sich auch jene der Tuchmacher. Spätestens im 18. Jahrhundert stieg dann die Leinweberei mit der Herstellung von wollenen und halbwollenen Produkten zum mit Abstand mitgliederstärksten Chemnitzer Handwerk auf. Dennoch stellte sich die sozioökonomische Lage vieler Webermeister und -gesellen nicht günstig dar. Hohe Preise für den Rohstoff Baumwolle verteuerten den Arbeitsprozess. Die englische Konkurrenz drückte jedoch die Verkaufspreise der Erzeugnisse und damit die Einkommen ebenso wie jene der günstig produzierenden Landweber. Beides beförderte die Ausbreitung eines Verlagswesens, das die meisten Weber in die finanzielle Abhängigkeit von einigen Kaufleuten führte. Aber nicht allein von dieser Seite drohte den Webern Ungemach. Auch innerzünftig gab es erheblichen sozialen Sprengstoff. Selbst im offiziellen Protokoll der Weberinnung ist für das Jahr 1775 zu lesen, dass die Wohlhabenderen unter den Meistern so sehr *wucherten, daß sie, die Armen, in die Länge dabey nicht mehr bestehen könnten*, weshalb man die Zahl der erlaubten Arbeitskräfte je Meister stärker als bisher beschränken und den Handel mit Garn verbieten wollte.¹ Die Mehrzahl der Leinweber konnte sich und ihre Familien mehr schlecht als recht ernähren. So mancher Inhaber des Meisterrechts verdingte sich notgedrungen als Lohnweber bei einem besser situierten Arbeitskollegen. Es war kein Wunder, dass viele selbst die Gebühren an die eigene Berufsgenossenschaft, die Zunft, nur widerwillig oder überhaupt nicht zahlen wollten. Zumindest sollten aber doch die zuständigen Kassenvorsteher effektiv kontrolliert werden. Im August 1782 kam es wegen der Ausgabenpolitik der Zunftkasse dann zum Eklat. 20 Leinwebermeister sandten protestierend eine lange Liste mit *Defecten und Erinnerungen* an den Rat der Stadt und beschuldigten den regierenden Obermeister Gottfried Günther, *das*

1 Stadtarchiv Chemnitz (im Folgenden: StadtAC), H 01, Nr. 412, 309.

*Handwercks-Vermoegen und die Einkünfte als sein Eigenthum behandelt zu haben.*² Im Rahmen der recht harschen Kritik an Günther und den drei anderen Obermeistern, die darauf hinauslief, diesen Zunftältesten Verschwendung und persönliche Bereicherung anzulasten, monierten die aufgebrachtten Weber die Vergabepaxis des sogenannten Zehrgeldes. Das Zehrgeld sollte an Gesellen des Handwerks gereicht werden, wenn sie vor Ort keine Arbeit fanden. In einem weiteren intervenierenden Schreiben heißt es jedoch, dass die Obermeister das Geld der Zunft durch zu hohe Wanderunterstützungen verschleudern würden. Sie hätten damit die Faulen alimentiert, denn es hätte *in andern Staedten nicht an Arbeit gefehlet, so die Gesellen erhalte, wann sie nur arbeiten wollen [...]. Ein Müßiggänger aber verdient kein Zehr-Geld.*³

Das erwähnte *Zehr-Geld* stellte eine von mehreren Maßnahmen sozialer Sicherung dar, welche die vormodernen Handwerkszünfte und Gesellenverbände (Gesellschaften) erbrachten, um Handwerksgesellen zu unterstützen, die keine Anstellung bei einem Meister oder einer das Handwerk führenden Meisterwitwe erhielten. Diese auf dem Solidaritätsprinzip und damit auf Gegenseitigkeitserwartungen basierenden Leistungen⁴ können „als erster Ansatz genossenschaftlicher Arbeitslosenfürsorge“⁵ bewertet werden. Sie sollten die Arbeitsmigration erleichtern sowie die Gesellen vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenfürsorge und erst recht vor der ehrenrührigen Praxis des Bettelgehens bewahren.⁶ Undifferenzierte Urteile, wie das des berühmten Nationalökonomten Karl Bücher (1847–1930) spiegeln dabei nicht die historische Realität wider. Bücher schrieb: „Der wandernde Geselle war nirgends fremd und verlassen; er wurde gestützt und gefördert durch die Verbindungen seiner Genossen [...]“⁷ Die Handwerksgeschichtsschreibung hat in den letzten Jahrzehnten glücklicherweise diese und ähnliche Auslegungen als idealisierend und pauschalisierend widerlegt.⁸ Dennoch bedarf es weiterer, empirisch gesättigter Untersuchungen

2 StadtAC, Ratsarchiv (im Folgenden: RA), IX Za, Nr. 75, Bl. 8ob.

3 Ebenda, Nr. 75, Bl. 247b–248.

4 RAINER SCHRÖDER: Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung im Zeitalter der Aufklärung. In: HANS-PETER BENÖHR (Hg.): Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversorgung in der neueren deutschen Rechtsgeschichte (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 5), Tübingen 1991, 7–76. hier 19.

5 FRIEDRICH KLEEIS: Die Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland, Berlin 1928 (Nachdruck Berlin/Bonn 1981), 46.

6 Ebenda.

7 KARL BÜCHER: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, 257. – Noch Jahrzehnte später kursiert diese Einschätzung, sodass es fast überschwänglich und beliebig heißt: „So erhielten die Wandergesellen alle möglichen Unterstützungen, nicht nur seitens der Bruderschaft (Zunft), sondern oft auch der Meister und der im Ort beschäftigten Gesellen [...]“ Zu diesem Zitat ODILO HABERLEITNER: Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850. I. Von der Aufdingung bis zur Erlangung der Meisterwürde (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 20), Graz 1962, 67.

8 Siehe beispielsweise HELMUT BRÄUER: Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jahrhunderts, Weimar 1989, 33f.; JOSEF EHMER: Worlds of mobility: migration patterns of

über die detaillierte Ausgestaltung des Wanderunterstützungssystems im zünftischen Handwerk. Insbesondere ist sich in der Frage nach einem konkreten Unterstützungsanspruch die Forschergemeinde bislang nicht einig. Der folgende Beitrag soll helfen, die Differenziertheit dieses Teilsystems sozialer Sicherung aufzuzeigen und pauschalen Urteilen entgegenzuwirken.⁹ Ausgehend von einigen knappen Ausführungen zur Arbeitsvermittlung und zum Wanderwesen im alten Handwerk generell werden im Hauptteil die genossenschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen im Hinblick auf die obersächsischen Zunfthandwerke, zum Teil differenziert nach verschiedenen Branchen, vorgestellt. Auch in Bezug auf die weitere Entwicklung dieses Systems sozialer Sicherung bis zur Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert wird der Schwerpunkt der Betrachtung auf den sächsischen Raum gelegt. Die herangezogenen Quellenbelege entstammen den Stadtarchiven in Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau.

Bevor es in medias res geht, sei noch auf die nicht unproblematische Verwendung des Begriffs ‚Arbeitslosigkeit‘ hingewiesen. Weder handelt es sich um einen frühneuzeitlichen Quellenbegriff,¹⁰ noch kann eine zu enge Definition im Sinne völliger Erwerbslosigkeit angewandt werden. Vielmehr soll an dieser Stelle ein Geselle ganz pragmatisch dann als ‚arbeitslos‘ gelten, wenn ihm eine offizielle Anstellung in einer Zunftwerkstatt fehlte.¹¹ Der Geselle konnte in diesem Fall gegebenenfalls auf eine gewisse Unterstützung durch seine Zunft und/oder Gesellschaft hoffen.

Natürlich konnte es verschiedene Gründe geben, weshalb ein Geselle keine Anstellung erhielt. Neben fehlender persönlicher Eignung, individuellen Vorbehalten oder (zunft-)politischen Vorgaben¹² waren in den meisten Fällen ökonomische Gründe ent-

Viennese artisans in the eighteenth-century. In: GEOFFREY CROSSICK (Hg.): *The Artisan and the European Town, 1500–1900* (Historical Urban Studies), Aldershot u. a. 1997, 172–199, hier 188–191 und besonders REINHOLD REITH: *Arbeitsmigration und Gruppenkultur deutscher Handwerks-gesellen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. In: *Scripta Mercaturae* 23 (1989) 1–2, 1–35.

- 9 Zum System sozialer Sicherung im Handwerk im Falle weiterer sozialer Notfälle siehe: MARCEL KORGE: *Kollektive Sicherung bei Krankheit und Tod. Fallstudien zum frühneuzeitlichen Zunft-handwerk in städtischen Zentren Sachsens* (Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau) (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte 33), Stuttgart 2013.
- 10 Im deutschen Sprachgebrauch taucht der Begriff erst seit den 1890er Jahren auf. SEBASTIAN CONRAD, ELÍSIO MACAMO, BÉNÉDICTE ZIMMERMANN: *Die Kodifizierung der Arbeit. Individuum, Gesellschaft, Nation*. In: JÜRGEN KOCKA, CLAUS OFFE (Hg.): *Geschichte und Zukunft der Arbeit*, Frankfurt a. M./New York 2000, 449–475, hier 462.
- 11 Der Autor ist sich bewusst, dass mit dieser Definition die Perspektive der Zunft eingenommen wird und der Geselle durchaus nicht zwangsläufig ohne Erwerbstätigkeit blieb. Ob und welche Auswirkungen es aber haben konnte, wenn ein Geselle einer nicht-regulären Arbeit nachging, kann an dieser Stelle nicht erläutert werden. Die Quellen, welche zur Untersuchung der Wanderunterstützung herangezogen wurden, geben diesbezüglich keinerlei Auskunft.
- 12 In einigen Handwerken war die Anzahl an Gesellen, die ein Meister beschäftigen durfte, auf ein Maximum beschränkt. Z. B. bei: StadtAC, RA, IX Aa, Nr. 3a, Bl. 81b (Posamentierer 1663), 174b und 179b (Leineweber 1594); Stadtarchiv Dresden (im Folgenden: StadtAD), RA, C. XXIV, Nr. 216c, Bd. 1, Bl. 157 (Kürschner 1575), 250 (Schneider 1606); Stadtarchiv Leipzig (im Folgenden: StadtAL), Zunftbuch II, Bl. 84 (Leineweber 1613), 178 (Bürstenbinder 1650), 331b (Tischler 1653),

scheidend. Dabei sind sowohl strukturelle als auch saisonale Arbeitslosigkeit maßgeblich auf ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen.¹³ Streng genommen besaß bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im 19. Jahrhundert jedes Handwerk einen eigenen abgeschlossenen Arbeitsmarkt. Dies lag neben gewerbespezifischen Faktoren vor allem darin begründet, dass sich die Handwerke scharf gegeneinander abgrenzten und gegenüber anderen Gewerben und überhaupt allen Personen, die nicht Teil der eigenen Zunft waren, genau auf die Einhaltung der Grenzen der Produktionsbereiche achteten (gewerblich differenzierte, räumlich geschlossene Gütermärkte nach Zunftzwang- und Bannmeilenprinzip).¹⁴ Auf die daraus resultierenden Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt reagierten die betroffenen Arbeitskräfte nicht selten mit Migration.

Arbeitsvermittlung und Wanderwesen

Das Wandern¹⁵ von Handwerkern ist so alt wie das Handwerk selbst. Schon im hohen Mittelalter waren insbesondere die Gesellen relativ mobile Menschen. Die Beweggründe ihrer unzähligen Migrationsbewegungen waren zahlreich und reichten von Neugierde, Abenteuerlust und Fernweh über den Wunsch der Vervollkommnung eigener Fähigkeiten, Fertigkeiten und des eigenen Charakters bis hin zu wirtschaftlichen Motiven.¹⁶

346b (Schuhmacher 1661); Stadtarchiv Zwickau (im Folgenden: StadtAZ), X, 33, 3b, Bl. 6b (Riemer 1581).

- 13 Entgegen dieser weitverbreiteten Ansicht und unter Vernachlässigung der zahlreichen, Arbeit suchenden Fachkräfte wird ein Mangel an Qualifikation für ursächlich gehalten bei PETER SCHÜTT: Die Geschichte der kommunalen und staatlichen Fürsorgeanstalten Sachsens unter den Bedingungen des säkularen sächsischen Verwaltungsstaates, im Prozeß der Entstehung der Moderne, Diss. Dresden 1998, 84–86.
- 14 Die Strukturen der gewerbespezifischen Arbeitsmärkte schränkten die beruflichen und sozialen Aufstiegschancen für viele Handwerksgesellen stark ein. KLAUS J. BADE: Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey. Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbereform. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 69 (1982), 1–37, hier 7.
- 15 Helmut Bräuer definierte „Wanderschaft“ in einer seiner grundlegenden Arbeiten zum sächsischen Handwerk als „mehr oder weniger zielgerichtete Ortsveränderung, unterschiedlich in der zeitlichen Ausdehnung, dabei spezielle soziale Beziehungen aufbauend und nutzend und der Realisierung bestimmter Vorhaben verpflichtet“. BRÄUER: Gesellen, 55.
- 16 BADE: Altes Handwerk, 10; HELMUT BRÄUER: Gesellenmigration in der Zeit der industriellen Revolution. Meldeunterlagen als Quellen zur Erforschung der Wanderbeziehungen zwischen Chemnitz und dem europäischen Raum, Karl-Marx-Stadt 1982, 24; DERS.: Zur Wanderungsmotivation sächsischer Handwerksgelesen im 15./16. Jahrhundert. Quellenbefund – theoretische Erörterungen – Hypothesen. In: GERHARD JARITZ, ALBERT MÜLLER (Hg.): Migration in der Feudalgesellschaft (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8), Frankfurt a. M./New York 1988, 217–231, hier 219–226; BRÄUER: Gesellen, 55, 58 f.; EHMER: Mobility, 172; HABERLEITNER: Handwerk, 53 f.; WILFRIED REININGHAUS: Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 71), Wiesbaden 1981, 47 f.

Da die Nachfrage nach gewerblichen Produkten und damit der Produktionsumfang und der Arbeitskräftebedarf in den meisten vormodernen Handwerken vor Ort erheblich schwankten, übernahm die Wanderschaft eine Ausgleichsfunktion zwischen Orten mit Arbeitskräfteüberschuss und Arbeitskräftemangel. Sie konnte somit als ein Mittel gegen Arbeitslosigkeit dienen.¹⁷

Wenngleich für die ältesten Zeiten kaum aussagekräftige Quellen vorhanden sind, kann mit gewisser Berechtigung vermutet werden, dass sich, als es noch keine Gesellschaften und Herbergen gab,¹⁸ Gesellen (Arbeitnehmer) und Meister (Arbeitgeber) ursprünglich auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt gegenseitig suchten, in freier Wahl zueinander fanden und mit beiderseitigem Einverständnis ein Vertragsverhältnis eingingen. Dieses Prozedere änderte sich mit dem Aufkommen des Zunftsystems, spätestens aber mit dem Übergang zur Wanderpflicht und der starken Zunahme der Anzahl wandernder Gesellen.

Am Ende des 15. Jahrhunderts vollzog sich unter steigendem sozioökonomischem Druck aufgrund des raschen Bevölkerungswachstums bei zurückbleibender Nachfrage nach gewerblichen Gütern der Übergang vom (mehr oder weniger) freiwilligen Wandern zum obligatorischen, zünftisch veranlassten Wandern (Wanderzwang).¹⁹ Die Wanderschaft wurde zu einer wesentlichen Bedingung für die Erlangung des Meisterrechts und zentrales Charakteristikum des Lebens und der Identität der meisten Handwerksgesellen.²⁰ Teilweise wurden die Vorgaben zur Wanderschaft von den

- Weitere zahlreiche, auch außerökonomische Gründe für erzwungene und freiwillige Wanderungen in: BRÄUER: Wanderungsmotivation, 219–226; DERS.: Gesellen, 59.
- 17 BADE: Altes Handwerk, 10, 19; JOSEF EHMER: Gesellenmigration und handwerkliche Produktionsweise. Überlegungen zum Beitrag von Helmut Bräuer. In: GERHARD JARITZ, ALBERT MÜLLER (Hg.): Migration in der Feudalgesellschaft (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8), Frankfurt a. M./New York 1988, 232–237, hier 233 f.; DERS.: Mobility, 172; SIGRID FRÖHLICH: Die Soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich (Sozialpolitische Schriften 38), Berlin 1976, 68; REINHOLD REITH: Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert (1700–1806) (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 14), Göttingen 1988, 110; DERS.: Gruppenkultur, 2 f.; HANS ULRICH THAMER: Arbeit und Solidarität. Formen und Entwicklungen der Handwerkermentalität im 18. und 19. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland. In: ULRICH ENGELHARDT (Hg.): Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 37), Stuttgart 1984, 469–496, hier 493.
- 18 Die Gesellenherbergen hießen ursprünglich „Trinkstuben“ oder „Uerten“ und wurden erst ab dem 15. Jahrhundert als Herbergen bezeichnet. GEORG SCHANZ: Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Documenten aus der Zeit des 14.–17. Jahrhunderts, Leipzig 1877, 103.
- 19 Knut Schulz verortet dagegen die Einführung der Wanderpflicht auf breiter Front erst um 1600. KNUT SCHULZ: Handwerksgelesen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985, 268.
- 20 BADE: Altes Handwerk, 11; BRÄUER: Gesellen, 33, 58; EHMER: Mobility, 174; HABERLEITNER: Handwerk, 59, 63; REITH: Gruppenkultur, 1. Die einzelnen Merkmale der Gesellenwanderungen (Reiserouten, zurückgelegte Entfernungen, Reisedauer usw.) wiesen ein hohes Maß an Differen-

Zünften im Laufe der Frühneuzeit übermäßig ausgedehnt, um den Arbeitsmarkt in ihrem Sinne zu steuern, insbesondere um die Anzahl der Meisterrechtsanwärter und zukünftigen Konkurrenten zu verringern.²¹ Schließlich wurde die Wanderpflicht sogar territorialstaatlich sanktioniert, so in Sachsen kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges.²² Sie blieb bis zur Aufhebung des Zunftzwangs und der Einführung der Gewerbefreiheit bestehen (in Preußen 1811, 1831 bzw. 1845, in Bayern 1853, in Sachsen 1861).²³

Mit dem Wanderzwang nahm die Bedeutung der Arbeitsvermittlung für die fremden, ortsunkundigen Wandergesellen erheblich zu. In Abhängigkeit von den jeweils vorherrschenden Produktionsbedingungen wurde der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eines zünftig organisierten Gewerbes mehr oder weniger streng reglementiert.²⁴ Je schärfer die normativen Vorgaben durch die Berufsverbände ausfielen, desto stärker war deren Zugriff auf die Zugangskontrolle zum Arbeitsmarkt.²⁵ Das übliche Mittel zur Regelung der Zugangskontrolle war die Etablierung eines korporativ gesteuerten Arbeitsvermittlungssystems, der Umschau.²⁶ Die Verteilung der Arbeit suchenden Gesellen auf die Meister erfolgte nach gewerbespezifischen Mechanismen,²⁷ die auf den

ziertheit auf. Faktoren, welche die Wanderung beeinflussten, waren ökonomischer, kulturräumlicher, konfessioneller, politischer, innerhandwerklicher sowie branchenspezifischer Art. BADE: *Altes Handwerk*, 15; WILFRIED REININGHAUS: *Wanderungen von Handwerkern zwischen hohem Mittelalter und Industrialisierung. Ein Versuch zur Analyse der Einflussfaktoren*. In: GERHARD JARITZ, ALBERT MÜLLER (Hg.): *Migration in der Feudalgesellschaft (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8)*, Frankfurt a. M./New York 1988, 179–215.

- 21 BADE: *Altes Handwerk*, 19 f.; EHMER: *Gesellenmigration*, 233 f.; DERS.: *Mobility*, 172; REITH: *Arbeits- und Lebensweise*, 110. Im Zusammenhang mit der ökonomisch sinnvollen Ausgleichsfunktion der Gesellenwanderung spricht Ehmer von den Abschließungstendenzen der Zünfte anschaulich als einem „Abstoßen und Anziehen“. EHMER: *Gesellenmigration*, 234.
- 22 *Policy-Hochzeit-Kleider-Gesinde-Tagelöhner- und Handwercks-Ordnung Churfürst Joh. Georgens des II. zu Sachsen, den 22. Junii, Anno 1661*. In: JOHANN CHRISTIAN LÜNIG (Hg.): *Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...]*, [Bd. I], Leipzig 1724, Sp. 1561–1610, hier Sp. 1586. Darauf weist auch hin: BRÄUER: *Gesellen*, 58.
- 23 BETTINA HITZER: *Freizügigkeit als Reformergebnis und die Entwicklung von Arbeitsmärkten*. In: JOCHEN OLTMER (Hg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2016, 245–289, hier 267.
- 24 REITH: *Gruppenkultur*. Reith leitet aus der unterschiedlich starken Regulierung und Institutionalisierung der Arbeitsvermittlung die jeweilige Ausgestaltung der Wanderunterstützung ab.
- 25 BRÄUER: *Gesellen*, 32; HABERLEITNER: *Handwerk*, 63; REININGHAUS: *Gesellengilden*, 152; SCHRÖDER: *Arbeitslosenfürsorge*, 53 f. Die Meister kontrollierten weiterhin die Aufnahme von Lehrlingen und die Verleihung des Meisterrechts. Die verschiedenen Zugangsstufen waren im Handwerk von rechtlichen und von Qualifikationsfragen abhängig. Ebenda, 24.
- 26 Daneben gab es noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Gewerbe, in denen die Meister sich ihre Arbeitskräfte per Selbstwahlverfahren verschaffen konnten. Eine Einschränkung bestand hier in der schon erwähnten Obergrenze für die von einem Meister maximal angestellten Gesellen und in der Vorschrift, Gesellen ausschließlich auf der Herberge um Arbeit anzusprechen. BRÄUER: *Gesellen*, 32.
- 27 Hierzu die gut strukturierte, berufsspezifische Analyse der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt-kontrolle von: REITH: *Gruppenkultur*.

Prinzipien einer innerzünftigen Konkurrenzengrenzung und einer relativen Chancengleichheit (Nahrungsprinzip) basieren sollten.²⁸ Als mögliche Träger der Arbeitsvermittlung kamen in Sachsen Viermeister (Obermeister), Meister, Herbergsväter, Altgesellen, Örtengesellen²⁹, die ankommenden Gesellen selbst oder allgemein am Ort tätige Gesellen infrage.³⁰

In Verbindung mit der Umschau entwickelten sich verschiedene, symbolisch aufgeladene Schenkrituale, d. h. es wurden dem zugewanderten Gesellen zu verschiedenen Gelegenheiten Getränke (ein-)geschenkt. Vor allem in den ‚geschenkten Handwerken‘, von denen gleich noch die Rede sein wird, waren umfangreiche, kostspielige Schenkzeremonien üblich, welche die soziale Kohäsion der Gesellengruppe stärkten. Idealtypisch wurde der Zugewanderte nach einem ersten, kleinen Willkommenstrunk (‚kleine Schenke‘) am Tag der Ankunft oder dem Folgetag umgeschaut, d. h. es wurde ihm nach festen Regeln eine freie Arbeitsstelle in einer Zunftwerkstatt gesucht. Gegenüber allen an einer Umschau beteiligten Gesellen hatten die jeweilig aufgesuchten Werkstattinhaber eine Bewirtungspflicht (‚große Schenke‘).³¹ Fortwandernde Gesellen wurden mit einer weiteren ‚Schenke‘, dem ‚Ausschenken‘, verabschiedet.

Abgesehen von den entstehenden Bewirtungskosten, dem Arbeitsausfall und weiteren Unannehmlichkeiten stellte die Umschau in Zeiten des Arbeitskräftemangels ein wichtiges, machtvolleres Distributionsinstrument für den Arbeitsmarkt auf Seiten der organisierten Arbeitnehmer dar und bildete bereits um 1500 einen heftig umstrittenen Gegenstand in den Sozialbeziehungen zwischen Meistern und Gesellen.³² In zahlrei-

28 BRÄUER: Gesellen, 32. Ähnliche Regelungen durchzogen das gesamte Zunftwesen und wurden durch eine Konkurrenzengrenzung nach außen (Monopolisierung von Arbeits- und Produktionsbereich) ergänzt. Dennoch konnten die Zünfte den Anspruch, ihren Mitgliedern „tatsächlich ein weitgehend vergleichbares und standesgemäßes Einkommen zu garantieren“, nicht gewährleisten. FRÖHLICH: Soziale Sicherung, 52; KATRIN KELLER: Armut und Tod im alten Handwerk. Formen sozialer Sicherung im sächsischen Zunftwesen des 17. und 18. Jahrhunderts. In: PETER JOHANEK (Hg.): Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800 (Städteforschung A 50), Köln/Weimar/Wien 2000, 199–223, hier 209.

29 Örten-, Irten- oder Ürtengesellen wurden in einigen Handwerken jene Gesellen genannt, welche die Umschau bewerkstelligten. Teilweise war dieses Amt mit jenem des Altgesellen identisch. Zum Ursprung des Begriffs siehe Anmerkung 18.

30 BRÄUER: Gesellen, 31.

31 Davon abweichend musste in praxi in manchen Gewerben nur jener Meister, bei dem der neu zugewanderte Geselle Arbeit aufnahm, die Umschau bewirten. Zum Teil hatten auch die vor Ort in Arbeit stehenden Gesellen oder der für die Umschau zuständige Amtsträger die Kosten ganz oder teilweise zu tragen. Die Formen der eng mit der Gesellenkultur verbundenen Trink- und Feierygewohnheiten sind bereits mehrfach beschrieben worden. KONRAD KNEBEL: Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte, insbesondere in Freiberg. In: Mitteilungen vom Freiburger Altertumsverein 23 (1886), 27–90, hier 64, 72–76; RUDOLF WISSELL: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit (Einzeleröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7), Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1971, 338.

32 BRÄUER: Gesellen, 31; PAUL KUMMER: Gewerbe und Zunftverfassung in Zwickau bis zum Jahre 1600, Diss. Leipzig 1921, 89; SCHRÖDER: Arbeitslosenfürsorge, 24. Eine Relativierung der Bedeu-

chen Auseinandersetzungen, die bis zu kollektiven Arbeitsniederlegungen eskalieren konnten, wurde über punktuelle wie grundsätzliche Fragen der Umschau und des Arbeitsmarktzugangs gestritten.³³ Vonseiten der Meister wurden besonders die übertriebenen Schenkpraktiken heftig beklagt,³⁴ sodass die Reichsgesetzgebung im 16. Jahrhundert das Thema aufgriff, das ‚Schenken‘ verbieten und letztlich den Gesellen die Arbeitsvermittlung wieder aus den Händen nehmen wollte.³⁵ Das Vorhaben scheiterte am Widerstand der Gesellen und an der Inkonsequenz der Ortsobrigkeiten und Meister,³⁶

- tung des Instruments der Arbeitsvermittlung findet sich bei Bräuer, der „die formale Handhabung dieses Rechts durch die Gesellen“ betont. BRÄUER: Gesellen, 35.
- 33 Umfassend zu Arbeitsausständen der Handwerksgesellen in der Frühen Neuzeit: ANDREAS GRIESSINGER: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1981; REINHOLD REITH, ANDREAS GRIESSINGER, PETRA EGGERS: Streikbewegungen deutscher Handwerksge- sellen im 18. Jahrhundert. Materialien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des städtischen Hand- werks 1700–1806 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 17), Göttingen 1992. Mit speziellem Bezug zum sächsischen Handwerk HELMUT BRÄUER: Gesellenstreiks in Sachsen im Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14 (1987), 183– 199; MARCEL KORGE: Unruhiges Gewerbe? Fehden, Boykotts und Streiks – Die Beteiligung der Leipziger Handwerksge- sellen an Konflikten vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. In: ULRICH BRIELER, RAINER ECKERT (Hg.): Unruhiges Leipzig. Beiträge zu einer Geschichte des Ungehorsams in Leipzig (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig 12), Leipzig 2016, 67–100.
- 34 HILDEGARD BIRCH-HIRSCHFELD: Die holzverarbeitenden Gewerbe in Leipzig von 1500–1800, Diss. Leipzig 1919, 55; BRÄUER: Gesellen, 34; KNEBEL: Handwerksbräuche, 64 f.
- 35 Siehe unter anderem: Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, im Heiligen Römischen Reich, zu Augspurg Anno 1530 auffgericht. In: Teutsche Reichs-Abschie- de. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden, sammt den wich- tigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tagen zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen, Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, Frankfurt a. M. 1747, Art. XXXIX § 1; Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno Domini 1548 auffgericht. In: Teutsche Reichs-Abschiede. Neue und vollständige- re Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tagen zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen, Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, Frankfurt a. M. 1747, Art. XXXVII § 2; Abschied der Röm. Kayserl. Majest. und gemeiner Stände, auf dem Reichs- Tag zu Augspurg Anno 1559 aufgericht. In: Teutsche Reichs-Abschiede. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tagen zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen, Dritter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552 bis 1654 inclusive, Frankfurt a. M. 1747, § 77.
- 36 BRÄUER: Gesellen, 35; REININGHAUS: Gesellengilden, 156 f.; DERS.: Die Gesellenvereinigungen am Ende des Alten Reiches. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozialdisziplinierung. In: ULRICH ENGELHARDT (Hg.): Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moder- ne Sozialgeschichte 37), Stuttgart 1984, 219–241, hier 222; SCHRÖDER: Arbeitslosenfürsorge, 54. Die Versuche, das Schenkwesen und die Arbeitsvermittlung stärker den Meistern und Zünften zu

weshalb sich in Abhängigkeit von der Stärke der Gesellschaften³⁷ deren Vorstellungen mehr oder weniger durchsetzten. Zu Beginn der Frühen Neuzeit war eine Beteiligung der Gesellen an der Arbeitsvermittlung in drei von vier obersächsischen Handwerksordnungen festgeschrieben.³⁸ Allerdings wurde ihnen das Machtinstrument der Arbeitsvermittlung im Laufe der folgenden Jahrhunderte wieder entrissen. Um 1800 erfolgte die Arbeitsmarktkontrolle, sofern überhaupt noch vorhanden, zunehmend unter obrigkeitlichen Vorgaben durch die Zünfte, bis sie schließlich völlig aufgehoben und durch die freie Arbeitsvermittlung ersetzt wurde.³⁹

Ungeachtet dessen entwickelte sich aus der ‚Schenke‘ bzw. der Bewirtungspflicht das ‚Geschenk‘ als kostenfreie Zehrung mit Übernachtungsmöglichkeit. Wurde in den Quellen auf diese Option näher eingegangen, handelte es sich für gewöhnlich um die Möglichkeit, eine Unterkunft für eine einzige Nacht kostenfrei in Anspruch nehmen zu können.⁴⁰ In der Überlieferung des 16. Jahrhunderts vereinzelt, später deutlich vermehrt, tauchte das ‚Geschenk‘ auch in Form eines Reisegeldes, das als ‚Zehrpennig‘ oder *Viaticum* bezeichnet wurde, auf. Somit war im Zunfthandwerk – und dies stellt ein frühneuzeitliches Spezifikum dar – die Arbeitsvermittlung eng mit einer begrenzten sozialen Absicherung der Arbeitssuchenden verbunden.⁴¹

Der Vollständigkeit halber muss noch auf eine weitere Bedeutung des Begriffs ‚Schenke‘ hingewiesen werden. Bislang wurde die ‚Schenke‘ als ein Ehrentrunk nach der Ankunft eines Wandergesellen an einem Ort mit Zunftorganisation, als Bewir-

übertragen und letztlich obrigkeitlich stärker zu regulieren, zogen sich bis in das 18. und 19. Jahrhundert.

37 In manchen Städten gab es nie Gesellschaften, in anderen waren viele Gesellschaften frühzeitig in verschiedene Interessengruppen (z. B. sesshafte und mobile, ledige und verheiratete, einheimische und fremde Gesellen) geteilt und damit in ihren Aktionsmöglichkeiten geschwächt. REININGHAUS: Gesellenvereinigungen, 222 f.

38 BRÄUER: Gesellen, 31.

39 UTA LUDWIG: Die soziale Lage und soziale Organisation des Kleingewerbes in Göttingen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Göttingen 1982, 220; REITH: Gruppenkultur, 33.

40 In den untersuchten Quellen tauchte nur in zwei Fällen eine abweichende Regelung auf. Ein Herbergsvertrag, den die Dresdner Gürtler mit ihrem Herbergsvater schlossen, sah für arbeitslose Gesellen eine kostenfreie Schlafmöglichkeit für bis zu drei Nächte vor. Ein Tuchscherergeselle durfte in Kursachsen in Ausnahmefällen *bei des Meisters guten Willen* ebenfalls bis zu drei Nächte entgeltfrei nächtigen. StadtAD, 11.2.25, Gürtler-Dep. Nr. 7, unpag. (Gürtler 1772, Kontrakt vom 02.08.1772); StadtAL, Zunftbuch I, Bl. 273b (Tuchscherer und Scherenschleifer 1587); StadtAZ, X, 50, 14, unpag. (Tuchscherer und Scherenschleifer 1541, Artikel 16); StadtAZ, X, 50, 15, unpag. (Tuchscherer und Scherenschleifer 1556, Artikel 17). Siehe hierzu auch den tabellarischen Anhang.

41 HANS-PETER BENÖHR: Zur Geschichte der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversorgung. In: DERS. (Hg.): Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversorgung in der neueren deutschen Rechtsgeschichte (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 5), Tübingen 1991, 1–5, hier 2. Generell zu ‚Geschenken‘ und Ritualen des ‚Schenkens‘ (14.–16. Jh.): VALENTIN GROEBNER: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 3), Konstanz 2000; DERS.: Liebesgaben. Zu Geschenken, Freiwilligkeit und Abhängigkeit zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert. In: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 9 (2002) 2, 39–52.

tungspflicht durch die Meister bei der Arbeitsvermittlung oder als Abschiedstrunk vorgestellt. Knut Schulz beschreibt das typische Verfahren nach einer erfolgreichen Umschau, bei der also der Arbeitssuchende in eine Werkstatt vermittelt werden konnte, wie folgt:

Der nächste wesentliche und rechtlich relevante Schritt, der sich daran anschloß, war die unter Beachtung der in der Regel 14 Tage umfassenden Probezeit von den Gesellen mit dem neuen Berufsgenossen gemeinsam veranstaltete Schenke, in der erst einmal in der sogenannten Umfrage festzustellen war, ob gegen den Neuen etwas vorlag. Andererseits hatte der fremde Geselle mitzuteilen, ob anderwärts Meister oder Gesellen geschmäht oder für unredlich erklärt worden wären. Mit der Schenke selbst wurde der Neuankömmling sodann feierlich in den Kreis der Gesellen aufgenommen und auf deren Normen und zur Solidarität verpflichtet. Wollte ein Geselle weiterwandern, so hatte er bei einer Abschiedsschenke die Verpflichtung zu übernehmen, daß er gegebenenfalls Unredlichkeits-erklärungen und Verrufungen durch die Gesellen dieser Stadt auf seiner Wanderschaft weitermelden werde.⁴²

Hier wird die ‚Schenke‘ zur Gesellenversammlung, bei der – fast könnte man meinen nebenbei – Getränke (meist in Form von Bier) ausgeschenkt wurden. Umgekehrt konnte damit letztlich jede Gesellenversammlung eine ‚Schenke‘ bilden, da in der Regel auch immer Umfrage gehalten wurde. Es ist einleuchtend, dass für die Quelleninterpretation die Mehrfachbedeutung der ‚Schenke‘ bzw. des ‚Schenkens‘ durchaus problematisch ist.

Im Rahmen der Umschau, aber auch nach der Arbeitsaufnahme, erfolgten ein oder mehrere Legitimationsprüfungen des Zugewanderten. Einerseits hielt die Gesellenschaft – wie Schulz darlegte – auf ihren Versammlungen regelmäßig Umfragen ab. Andererseits entwickelten die Gesellen zur Legitimationsprüfung bereits für die erste Begrüßung verbindliche Erkennungsrituale. Der Geselle wurde als Mitglied der Gesellengemeinschaft über eigentümliche Formen, Formeln und Praktiken als solcher identifiziert.⁴³ Am bekanntesten ist der sogenannte Handwerksgruß. In einem ritualisierten Gespräch holte die Gesellenschaft über einen Fragenkatalog verschiedene Informationen vom Zugewanderten ein und überprüfte damit seine Legitimation, insbesondere seine Qualifikation und Ehrbarkeit. Gefragt wurde beispielsweise nach bisherigen Lehr- und Arbeitsverhältnissen, nach Wahrzeichen oder besonderen Erscheinungen in den vom Wandergesellen angegebenen Ortschaften und nach handwerklichen Erfahrungen.⁴⁴

42 SCHULZ: Handwerksgesellen, 131 f.

43 REININGHAUS: Gesellengilden, 157; REITH: Gruppenkultur, 29–31.

44 HABERLEITNER: Handwerk, 125 f.; KNEBEL: Handwerksbräuche, 71; KURT WESOLY: Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert (Studien zur Frankfurter Geschichte 18), Frankfurt a. M. 1985, 384. Zu den ‚Wahr-